



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hennethal“
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer 4471 eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Hennethal

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) 1) Zweck des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Hennethal“ ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2)
 - a) regelmäßige Abhaltung von Brandschutzübungen
 - b) Brandschutzaufklärung der Öffentlichkeit
 - c) Förderung des Feuerwehrwesens der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Hennethal.
 - d) Werbung für den Brandschutzgedanken und interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
 - e) die Grundsätze des Freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen.
 - f) Zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
 - g) die Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr zu fördern.
 - h) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten.
 - i) Die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die des Zwecks des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- f) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme
- 2) Mitglieder der Einsatzabteilung des Vereins können solche Personen werden, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung oder als Fachberater/in der Ortsteilwehr angehören.



Vereinsatzung für die FREIWILLIGE FEUERWEHR des Ortsteils Hennethal der Gemeinde Hohenstein



- 3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder den Brandschutz in Hennethal erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 6) Mitglieder der Jugendfeuerwehr Hennethal sind gleichzeitig Vereinsmitglieder.
- 7) Mitglieder der Kinderfeuerwehr Hennethal sind gleichzeitig Vereinsmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) die MV setzt sich aus den volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die MV wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer zehntägigen Frist durch Aushang am Feuerwehrgerätehaus einzuberufen.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der MV dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche MV einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.



§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV) sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes, soweit er nicht kraft Amtes besteht für die Amtszeit von fünf Jahren,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Festlegung der Vorhaben im Laufe des kommenden Jahres,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue MV mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- 2) Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die MV kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden offen gewählt. Die MV kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden, der/die nach Möglichkeit auch Wehrführer/in sein sollte
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die nach Möglichkeit auch stellvertr. Wehrführer/in sein sollte
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) einem/r Beisitzer/in

und sofern sie nicht bereits über eine andere Funktion Mitglied des Vorstands sind,

- f) dem/der Wehrführer/in
- g) dem/der stellvertr. Wehrführer/in
- h) dem/der Gerätewart/in
- i) dem/der Zeugwart/in
- j) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
- k) dem/der Kinderfeuerwehrwart/in
- l) dem/der Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung

2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.



Vereinsatzung für die FREIWILLIGE FEUERWEHR des Ortsteils Hennethal der Gemeinde Hohenstein



- 4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, welche von der MV bestätigt wird.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2) Gemäß §26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 13 Rechnungswesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten bei der Jahreshauptversammlung bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Kinderfeuerwehr

Die Ordnung der Kinderfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zu Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Feuerwehrwesens des Ortsteils Hennethal) zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 27. November 2015 in Kraft.
- 2) Die Satzung vom 29. November 2013 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Vorgelesen und von der Mitgliederversammlung beschlossen:
Hohenstein den 27. November 2015

Thomas Gutperl / Vorsitzender